

► Statistisches Jahrbuch 2019/2020 der BZÄK

Bruttowertschöpfung in Zahnarztpraxen ist im 1. Halbjahr 2020 um 13,6 Prozent gesunken

| Jüngst hat die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) ihr neues Statistisches Jahrbuch herausgegeben. Es enthält auch viele Daten zu den Auswirkungen der Coronakrise auf die Zahnärzteschaft, so auch zur Bruttowertschöpfung in Zahnarztpraxen. Diese hat im 1. Halbjahr 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 13,6 Prozent abgenommen. Damit ist die Situation im zahnärztlichen Bereich konträr zum Gesundheitswesen insgesamt: Dort ist infolge der zusätzlichen Maßnahmen wegen der Coronapandemie gegenüber dem 1. Halbjahr 2019 ein Wachstum um 2,5 Prozent zu verzeichnen. |

Bezieht man die vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche (Dentalhandwerk, Dentalhandel etc.) ein, betrug der Rückgang der Bruttowertschöpfung im zahnärztlichen Bereich sogar 14,3 Prozent. Entscheidend dafür ist vor allem die Verunsicherung und Zurückhaltung der Patienten bei Zahnarztbesuchen im 2. Quartal 2020, die zu massiven Ertragseinbußen in den Praxen führte.

Besonders massiv schlugen die Ertragseinbußen bei Privatpatienten zu Buche. So fiel der Rückgang im zweiten Quartal nicht nur stärker aus (minus 43 Prozent; April: minus 55 Prozent), sondern dauerte auch länger an als bei GKV-Versicherten. Auch bei diesen war der Rückgang an nachgefragten Privatleistungen hoch (minus 26 Prozent im 2. Quartal; minus 42 Prozent im April).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Quelle: Statistisches Jahrbuch 19/20 der BZÄK. Das Buch kann für 10 Euro zzgl. Versand auf der Website der BZÄK (bzaek.de) erworben werden.

► Arztbewertungsportale

Jameda darf möglicherweise gekaufte positive Arztbewertungen mit Warnhinweis versehen

| Patienten orientieren sich bei der Suche nach einem guten Arzt oder Zahnarzt gern an Bewertungen des Arztes auf Bewertungsportalen. Nun hat der Marktführer Jameda die Bewertungen eines Zahnarztes mit Warnhinweisen zu vermuteten Manipulationen versehen. Dagegen klagte der Zahnarzt – jedoch ohne Erfolg. Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt sah in diesem Fall die Warnhinweise als berechtigt an (OLG Frankfurt, Beschluss vom 19.11.2020, Az. 16 W 37/20). |

Fall: „Auffälligkeiten“ bei positiven Bewertungen eines Zahnarztes

Im zugrunde liegenden Fall versah Jameda die positiven Bewertungen eines Zahnarztes mit folgendem Hinweis: „Bei einzelnen Bewertungen auf diesem Profil haben wir Auffälligkeiten festgestellt, die uns veranlassen, an deren Authentizität zu zweifeln. Wir haben den Profilinhaber mit dem Sachverhalt konfrontiert. Hierdurch ließ sich die Angelegenheit bisher nicht aufklären. Der Profilinhaber bestreitet, für die Manipulation selbst verantwortlich zu sein.“

Wertschöpfung im Gesundheitswesen insgesamt ist gestiegen

Besonders hohe Einbußen bei Privatleistungen

Der Warnhinweis im Wortlaut